

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 24.11.2001 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	
• VOF	
Satzungen	5 bis 17
Straßenbenennungen	
Bauleitpläne	18 bis 21
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	22 bis 31

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 26.11.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

Rohbauarbeiten

- Zoo Wuppertal, Neubau Orang-Utan-Anlage -

ca. 1000 m ³	Bodenaushub
ca. 17000 kg	Stahl
ca. 300 m ³	Beton
ca. 200 lfdm	Fundamenterde
ca. 300 m ²	Schalung

Vergabe-Nr.:
Ausführungszeit:

B 497/01
Beginn: Ende Jan./Anf. Febr. '02
Fertigstellung: 200 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:
Eröffnungstermin:
Ablauf der Zuschlagsfrist:
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

70,00 DM
19.12.01 - 11:00 Uhr
17.01.02
GMW.FB 1, Herr Hassler,
Tel. (0202) 5 63-66 59

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 26.11.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

Schlosserarbeiten

- Zoo Wuppertal, Neubau Orang-Utan-Anlage -

- ca. 60 lfdm. Absturzsicherung
- Gitter und Gittertüren
- 4 Rahmen für Verglasung einschl. Verglasung
- Brüstungselemente in Verbindung mit Holzstämmen

Vergabe-Nr.:

B 498/01

Ausführungszeit:

Beginn: ca. Juli 2002

Fertigstellung: 45 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

60,00 DM

Eröffnungstermin:

19.12.01 - 11:30 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist:

17.01.02

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

GMW.FB 1, Herr Hassler,

Tel. (0202) 5 63-66 59

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 26.11.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte Hannoverstr. 38

Schlüsselfertige Erstellung eines eingeschossigen Anbaus an das bestehende eingeschossige TFK-Gebäude für eine weitere Kindergartengruppe einschließlich verschiedener Umbauarbeiten in den Gebäuderäumen.

Der Generalunternehmer übernimmt sämtliche mit dem Anbau und Umbau zusammenhängende Leistungen gem. den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Planunterlagen.

Zu erstellende Bruttogeschossfläche: 139,62 m², Bruttorauminhalt: 615,72 m³.

Bodenplatte: Stahlbeton auf Stahlbeton-Streifenfundamenten; tragende und nicht tragende Wände: HLZ; Decke: Holzbalkendach.

Vergabe-Nr.:

B 499/01

Ausführungszeit:

Beginn: Februar 2002

Fertigstellung: 6 Monate

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

65,00 DM

Eröffnungstermin:

03.01.02 - 11:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist:

11.02.02

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

GMW.FB 1, Herr Bartodziej,
Tel. (0202) 5 63-22 99

Der Oberbürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom: 16.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.00 (GV NRW S. 245), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.01.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	70,22 €
2.	Reinigungsstufe A 1	35,11 €
3.	Reinigungsstufe A 2	10,53 €
4.	Reinigungsstufe A 3	7,02 €
5.	Reinigungsstufe B 1	3,51 €
6.	Reinigungsstufe B 2	1,65 €
7.	Reinigungsstufe D 1	3,51 €
8.	Reinigungsstufe D 2	1,65 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (=V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren

9.	Reinigungsstufe Z 1 V	59,69 €
10.	Reinigungsstufe A 1 V	29,84 €
11.	Reinigungsstufe A 2 V	8,43 €
12.	Reinigungsstufe A 3 V	5,97 €
13.	Reinigungsstufe B 1 V	2,46 €
14.	Reinigungsstufe B 2 V	1,16 €

§ 9 wird wie folgt geändert:

Der DM-Betrag wird ersetzt durch €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 für das Jahr 2002

vom: 16.11.2001

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S.245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 85,99 € je Person.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 85,99 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 72,06 € je Person.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 58,14 € je Person.

(3) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) sowie der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

- (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind
- a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist
 - b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben.

(3) Bei vorhandenem, von der Art der Bebauung nicht erkennbarem Wohnungs-, Teil- und Miteigentum (Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser, eingetragen im Grundbuch als Wohnungseigentum in der Form eines Hauses mit eigener postalischer Anschrift) kann auf Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft von der Veranlagung gem. Abs. 2 abgewichen werden, sofern die Anzahl der auf dem einzelnen angeschlossenen Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wohnenden Personen separat ermittelt werden kann.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid den jeweiligen Wohnungs-, Teil- und Miteigentümern als Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(4) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Ressort Meldegeschäfte, Ausländer- und Standesamtsangelegenheiten gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(5) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(6) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Satzung über die Abfallwirtschaft und über die Abfallentsorgung in der Stadt Wuppertal vom 15. Dezember 2000 für das Jahr 2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal

Vom: 19.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten durch städtische Dienststellen auf Antrag eines Beteiligten erbracht werden oder die einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind Leistungen,

1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

4 bis 8 Ablichtungen von einer Urkunde:

50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

mehr als 8 Ablichtungen von einer Urkunde:

100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erbracht wird (Gebührenpflichtiger). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Es gilt nach Anlage 1 bis zum 31.12.2001 die Gebühr in DM und ab dem 01.01.2002 die Gebühr in EURO.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit die lfd. Nummern 1 und 2 des Gebührentarifs (Rahmensatz) anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG unmittelbar.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall bis zum 31.12.2001 mindestens 1 DM, ab dem 01.01.2002 mindestens 1 EURO beträgt.

§ 6 Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.

Anlage 1

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
	<u>A) ALLGEMEINE GEBÜHRENSÄTZE</u>		
A 1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 bis 500,00	2,50 bis 250,00
A 2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen	25,00 bis 1.000,00	12,50 bis 500,00
A 3	Schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	38,00	20,00
A 4	Bescheinigungen	38,00	20,00
A 5	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene Seite	12,00	6,00
A 6	Ablichtungen		
	a) Fotokopien bei R 102 je Seite		
	schwarz-weiß DIN A 4	0,50	0,25
	schwarz-weiß DIN A 3	1,00	0,50
	Für doppelseitige Kopien ist die doppelte Gebühr zu erheben.		
	b) farbig von einem Original in DIN A 4		
	1 - 49 Stück je Kopie	1,50	0,75
	50 - 99 Stück je Kopie	1,20	0,60
	100 - 249 Stück je Kopie	1,00	0,50
	ab 250 Stück je Kopie	0,90	0,45
	c) farbig von einem Original in DIN A 3		
	1 - 49 Stück je Kopie	3,00	1,50
	50 - 99 Stück je Kopie	2,40	1,20
	100 - 249 Stück je Kopie	2,00	1,00
	ab 250 Stück je Kopie	1,80	0,90
	d) Fotokopien bei R 214.1 (Stadtbibliothek) je Seite	0,10	0,05
	e) Fotokopien bei R 105 je Seite		
	schwarz-weiß DIN A 4	0,80	0,40
	schwarz-weiß DIN A 3	1,40	0,70
	Mikrofilm- Rückvergrößerung bei R 105		
	DIN A 4	2,40	1,20
	DIN A 3	2,60	1,30

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr		
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002	
A 7	Mikroverfilmungen			
	a) Schriftgut je Aufnahme incl. Verarbeitung, ohne Aufbereitung Mindestgebühr	0,10 6,00	0,05 3,00	
	b) Plangut (DIN A 4 – DIN A 0) je Aufnahme incl. Verarbeitung, ohne Aufbereitung	2,50	1,30	
	c) Mikrofilmduplikat (Fiche)	1,00	0,50	
	d) Mikrofilm-Rückvergrößerung DIN A 4 DIN A 3	0,60 0,80	0,30 0,40	
	e) Mikrofilm-Scanning je Scan von Fiche oder Filmkarte Zuschlag für Maßstabsbearbeitung Einmaliger Zuschlag für Mikrofilm in Rollenform (Rollfilm 16/35 mm)	2,30 3,20 5,00	1,20 1,60 2,60	
	f) Mikrofilm-Scanning/Plotten (incl. Scannen und Plotten) DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Zuschläge für Maßstabsbearbeitung und Rollfilm siehe Buchstabe e)	3,90 4,00 4,10 4,20 4,60	2,00 2,10 2,20 2,30 2,40	
	A 8	Beglaubigungen von		
		a) Zeichnungen und Plänen je Seite	14,00	7,00
		b) Abschriften, Ablichtungen und Auszügen je Seite	8,00	4,00
		c) Unterschriften	8,00	4,00
	A 9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für Privatpersonen		
		a) je Seite Formular b) je Seite formlos	7,00 32,00	3,50 16,00
A 10	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften und dergleichen je Seite	2,00	1,00	
A 11	Genehmigung zur Akteneinsicht außerhalb laufender Verwaltungsverfahren je angefangene Stunde der Akteneinsicht	21,00	10,50	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
	<u>B) BESONDERE GEBÜHRENSÄTZE</u>		
	Baumschutz		
B 1	Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung		
	a) Fällgenehmigung pro Grundstück		
	aa) für einen Baum	50,00	25,00
	bb) für jeden weiteren Baum	10,00	5,00
	b) Rückschnittsgenehmigung pro Grundstück		
	aa) für einen Baum	50,00	25,00
	bb) für jeden weiteren Baum	10,00	5,00
	Beitragswesen		
B 2	Anliegerbescheinigungen		
	a) für unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzende Grundstücke	40,00	20,00
	b) für alle übrigen Grundstücke	70,00 bis 95,00	35,00 bis 48,00
B 3	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	50,00 bis 310,00	25,00 bis 160,00
	Grundstücksentwässerung		
B 4	Bescheinigungen über Kanalanschlussbeiträge		
	a) Bescheinigungen über die Beitragspflicht	33,00	16,00
	b) Bescheinigungen über die voraussichtliche Höhe des einmaligen Kanalanschlussbeitrages	80,00 bis 110,00	40,00 bis 55,00
	Altaktenauskünfte		
B 5	Abgabe von Kopien aus dem Altaktenarchiv		
	a) Prüfung der Berechtigung des Zugriffs auf das Archiv pro Grundstück		
	aa) durch den Eigentümer	6,00	3,00
	bb) durch den Bevollmächtigten	9,00	5,00
	b) Beschaffung der Altakte		
	aa) je Akte aus einem externen Archiv	12,00	6,00
	bb) je Akte aus einem internen Archiv	8,00	4,00
	cc) je Mikrofiche	6,00	3,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr	
		- DM - bis 31.12.2001	- Euro - ab 01.01.2002
B 6	Bodenverkehr, Vorkaufsrecht		
	a) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch	75,00	37,50
	b) Zeugnis gem. § 20 Baugesetzbuch für die Bestätigung der Nichtnotwendigkeit einer Teilungsgenehmigung	100,00	50,00
	c) Teilungsgenehmigung gem. § 19 Baugesetzbuch je gebildetes Grundstück	100,00 bis 500,00	50,00 bis 250,00
	Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum		
B 7	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	470,00	240,31
	Jugendärztlicher Dienst		
B 8	Zweitschrift eines Impfbuches	13,00	6,50
	Allgemeine Ordnungsaufgaben, Zentraler Ermittlungsdienst		
B 9	Zustimmung zur Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten (gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal) pro Antrag	39,00	20,00
B 10	Ermittlungen des Zentralen Ermittlungsdienstes für WDR, Sparkassen u. a. je Auftrag	41,00	21,00
	Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern		
B 11	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	6,00	3,00
	Personenkonto-Buchhaltung, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen		
B 12	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge).	10,00	5,00

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.11.2001

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Bekanntmachung

von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 1026 – Mollenkotten / Gennebreckerstraße -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 1026 V

Beschluß des Rates der Stadt vom 24.09.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 31.10.2001 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 den nachfolgend genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1026 V – Mollenkotten / Gennebreckerstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1026 V – Mollenkotten/Gennebrecker Str.- umfasst ein Gebiet, welches im Norden durch die Stadtgrenze von Wuppertal zu Sprockhövel, im Osten durch das Grundstück Mollenkotten Haus Nr. 33, im Süden durch die Straße Mollenkotten von Haus Nr. 33 bis Einern Haus Nr. 149, die Straßenfläche einschließend und im Westen durch die Gennebrecker Straße von Haus Nr. 200 bis zur Stadtgrenze, die Straßenfläche einschließend, begrenzt wird. Innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst der Vorhaben- und Erschließungsplan die Grundstücke Gemarkung Nächstebreck, Flur 542, Flurstück 27 und Gemarkung Nächstebreck, Flur 543, Flurstück 40/1. Die Teilflächen der Gennebrecker Straße und Mollenkotten sind im Sinne des § 12 (4) BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathuserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 23.11.2001
Der Oberbürgermeister

gez.

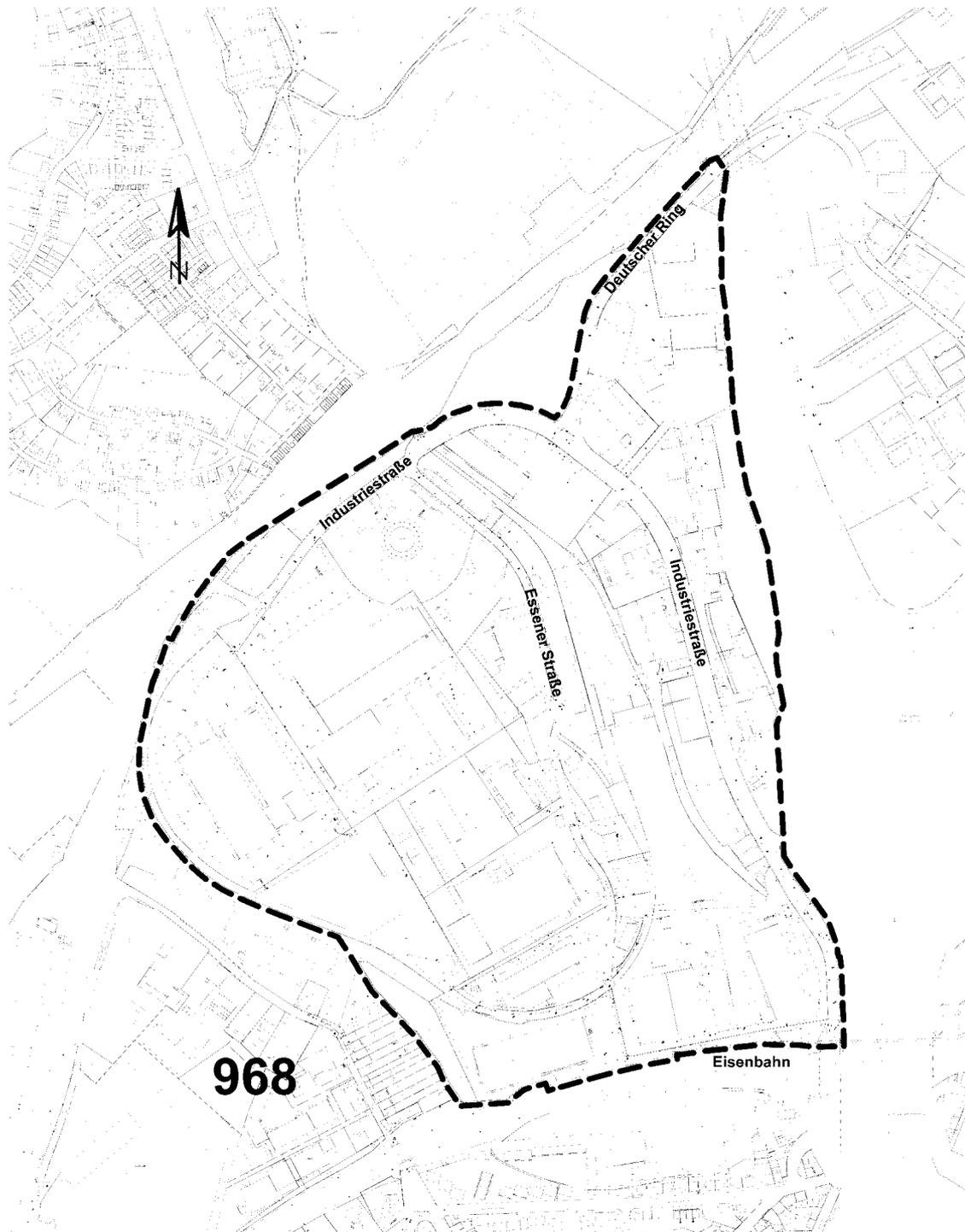
Dr. Hans Kremendahl

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.12.2001 bis 17.01.2002 einschließlich

Der Ausschuß Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.01.2001 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 968 – Industriestraße -



Geltungsbereich: Bereich westlich des Sonnborner Kreuzes, westlich sowie östlich der Industriestraße, einschließlich der Straße Deutscher Ring, südlich der Industriestraße sowie

östlich der Straße Flieth bis zur Eisenbahnlinie S8 – Hagen / Mönchengladbach -, im Süden begrenzt durch die vorgenannte Eisenbahntrasse.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich im Stadtbüro Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 23.11.2001

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Bayer

Beigeordneter

Weihnachtsbeihilfe des Ressorts Jugendamt und Soziale Dienste

Alleinstehenden oder Familien wird auf Antrag Weihnachtsbeihilfe gewährt, wenn deren anrechenbares Einkommen einen Betrag nicht überschreitet, der sich aus dem Regelsatz der Sozialhilfe, der Miete (abzügl. Wohngeld) und ggf. einem Mehrbedarf ergibt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird noch ein Zuschlag von 10 % des Regelsatzes berücksichtigt.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt

125,00 DM	für Alleinstehende und Haushaltsvorstände
61,00 DM	für jede/n im Haushalt lebende/n Unterhaltsberechtigte/n und tatsächlich unterhaltene/n oder mitunterstützte/n Familienangehörige/n.

Anträge werden ab sofort bei den zuständigen Bezirkssozialdiensten (Erstkontaktstellen) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und dem Fachbereich „Hilfen für Ältere, Kranke und Behinderte“ montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr entgegengenommen. Personalausweis, Nachweise über das derzeitige Einkommen (Lohnabrechnung, Rentenbescheide usw.), über die Höhe der Miete und des Wohngeldes sind mitzubringen.

Die Regelsätze betragen z.Z.:

Haushaltsvorstand und Alleinstehende	561,00 DM
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
- bei Alleinerziehenden	309,00 DM
- in übrigen Fällen	281,00 DM
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	365,00 DM
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	505,00 DM
Haushaltsangehörige ab Beginn des 19. Lebensjahres	449,00 DM

Für bestimmte Personengruppen wird über den Regelsatz hinaus ein Mehrbedarf anerkannt; z.B. wird bei

- Personen, die
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen,
 - werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- ein Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes berücksichtigt. Allenerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 bzw. 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 40 % des maßgebenden Regelsatzes, dieser erhöht sich bei 4 und mehr Kindern auf 60 %.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Wuppertal, November 2001

Dr. Kühn
Beigeordneter

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Herr Dirk Litke ,

hat auf sein Mandat verzichtet und wird mit Ablauf des 30. November 2001 aus der Bezirksvertretung ausscheiden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin,

Frau Gisela Heinz,
geb. 1944 in Schwelm,
wohnhaft Heckinghauser Str. 168, 42289 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 14. November 2001

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.
Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN -- GRÜNE -- für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerber,

Herr Jakob Jochen Emil Klein ,

hat auf sein Mandat verzichtet und ist mit Ablauf des 31. Oktober 2001 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der GRÜNEN benannte Bewerber,

Herr Michael Hohagen,
geb. 1954 in Wuppertal,
wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 13, 42103 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 15. November 2001

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.
Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Bekanntgabe der Fischerprüfung Februar 2002

Am 05.02.-06.02. und 07.02. 2002 findet im Rathaus Wuppertal Barmen, Wegnerstr. 7, II. Etage im Ratssaal, eine Fischerprüfung statt.

**Anträge auf die Zulassung zur Fischerprüfung werden beim städtischen Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten
-als Untere Fischereibehörde- Verwaltungsgebäude Neubau, Große Flurstr. 10, 42269 Wuppertal - Barmen, 4.Etage, Zimmer 466;
Montags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30.Uhr entgegengenommen.
Auskunft erteilt Frau Daun Tel. 563 5560**

Anmeldeschluss ist der 11. Janur 2002

**Für den Bereich Wuppertal werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung vom Sportfischerverband Nordrhein e.V. angeboten.
Auskunft erteilt Herr Michael Busch Tel.: 0202- 628577.**

Wuppertal, den 15.11.2001

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
-als Untere Fischereibehörde**

Jahresrechnung 2000

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 gem. § 94 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000), über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2000 der Stadt Wuppertal Beschluss gefasst und dem Oberbürgermeister für die Jahresrechnung 2000 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung 2000 schließt ab

a)	im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	1.614.728.525 DM
	und Ausgaben von	1.835.642.725 DM
b)	im Vermögenshaushalt mit Einnahmen	
	und Ausgaben von	148.574.167 DM.

Es wurde ein Haushaltseinnahmerest in Höhe von 55.395.639 DM gebildet.

Zur wirtschaftlichen Weiterführung bestimmter Aufgaben und aus anderen zwingenden Gründen sind Haushaltsausgabereste gebildet worden, und zwar

im Verwaltungshaushalt	20.824.965 DM
im Vermögenshaushalt	<u>153.914.709 DM</u>
insgesamt	<u>174.739.674 DM.</u>

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters wird hiermit gem. § 94 (2) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2000 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsicht vom 10. bis einschließlich 18.12.2001 während der Dienststunden im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Zimmer 284 (Ressort Finanzen), öffentlich aus.

Wuppertal, 16. November 2001

Gez.
Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000

Gem. § 26 Abs. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2000

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen zum 31. Dezember 2000 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 16.318.150,21 DM festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 1999 in Höhe von 143.510,98 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 24.09.2001 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2000 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zum 31.12.2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hörstmann, Weber + Partner GbR (Wuppertal) hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal für das am 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unsere Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Wuppertal, den 15. Mai 2001

Düsseldorf, den 09. November 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
Bei der Bezirksregierung Düsseldorf
-31.7.3-214-

Im Auftrag
Schönershofen

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2000 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 20.11.2001

Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
gez. Dorau
Werkleiter

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.1999

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 1999
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.1999 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 39.923.827,41 DM festgestellt
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 1.602.747,72 DM ab. Zum teilweisen Ausgleich dieses Fehlbetrages erhält der Betrieb einen einmaligen Zuschuss von 1.200.000,00 DM.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 1999 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ zum 31.12.1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hörstmann, Weber & Partner GbR (Wuppertal)

hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal für das am 31. Dezember 1999 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 15. Dezember 2000

Düsseldorf, den 25. Oktober 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
-31.7.3-212-

Im Auftrag

(Schönershofen)

1.4 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 1999 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 07. November 2001
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal